

[POESIE-ALBUM NR. 4]



[PRIVATAUTONOMER EINGRIFF INS GEBURTSREGISTER]



[M ü l l e r, Lieschen]

Inhaltsverzeichnis

THEORIE	4
<i>Lieschens Fehlkalkulationen.</i>	5
<i>Die Änderung des Registereintrags ist unabdingbar!</i>	7
<i>Maßgebliche Rechtsquellen zur Richtigstellung bzw.</i>	
<i>Ergänzung des Personenstandseintrags.</i>	9
 PRAXIS.	 14
<i>Befreiungsschritte durch Vervollständigung des Personenstandsregisters um die</i>	
<i>Abstammung mittels einer notariellen Niederschrift.</i>	16
Vorbereiten der notariellen Niederschrift.	16
Fehlerfrei ausgefüllter Feststellungsantrag dt. StAg.	17
Wie die notarielle Niederschrift funktioniert.	19
Fall 1. Elise hat den gelben Schein.	20
Fall 2. Elise hat den gelben Schein nicht.	23

Privat und vertraulich.

1. Mai 2029

Aus Lieschen's Märchenschmiede.

Für alle, die jammern und nicht weiterwissen....

Lieschen's sicherlich letzte Märchenstunde.

POESIE-ALBUM Nr. 4

Privatautonomer Eingriff ins Geburtsregister.

THEORIE

Wo das Recht begann, dort endet es. Lieschen hätte es von Anfang an wissen müssen! Aber das rechtliche Verwirrspiel zu ungünstigen von Homo sapiens hatte auch *i h r e* Sinne völlig vernebelt. Die bleierne Schwere, die sie immer verspürte, wenn sie die rechtlichen Zusammenhänge und Strukturen begreifen wollte, hatte sie vollends gelähmt. Nun sitzt Lieschen vor ihrem Laptop und rekapituliert zum x-ten Mal ihren Bewusstwerdungs- und Erkenntnisprozess.

Im Rückblick muss sie zu ihrem Leidwesen feststellen, dass sie nicht konsequent genug war, um den Nachgeburtssnamen ihrer Zwillingsschwester Frau Lieschen Müller sauber genug von sich selber zu trennen. Wie hat sie nur ihren neuen Wahlspruch „temet nosce“ in die Welt hinausposaunt und doch fühlt sie sich jetzt wie eine kurzsichtige Einäugige mit minus 7 Dioptrien unter Blinden.

Lieschen denkt nach und tröstet sich. Immerhin hat sie es schon mal geschafft, diese Alias-Person dem -dafür jetzt zuständigen- Direktor des hiesigen Amtsgerichts aufs Auge zu drücken. Sie hat ihm ihren wahren Namen **M ü l l e r, Lieschen** verraten und diesen mit dem öffentlichen Titel `Staatsangehörigkeitsausweis` nachgewiesen. Sogenannte öffentliche Forderungen und Schreiben aller Art lässt sie ihm regelmäßig mit dem Vermerk „vermuteter Treuhandbetrug“ zukommen und der zuckt, – ganz im Gegensatz zu früher-, mit keiner einzigen Wimper mehr. Attacken auf ihre Zwillingsschwester lassen sie jetzt kalt und Lieschen hat ihr ursprüngliches Ziel erreicht, (größtenteils) in Ruhe gelassen zu werden.

Post, vor allem gelbe, bekommt sie so gut wie keine mehr. Ehrlichgesagt sogar gar keine! Lieschen wähnt sich beinahe schon als arbeitslos und ein Grinsen huscht ihr übers Gesicht.

Das ist zwar schon was, meint sie dann, aber eben noch nicht alles! Mir reicht es nämlich langsam, flucht sie in ihren Bildschirm hinein, während sie vor ihrem 4. Poesiealbum hockt. Schon nach dem 2. wollte ich eigentlich fertig sein! Lieschen hat wieder mal ihre Stimmungsschwankungen. Nach einem so langen Weg kann etwas mehr Ruhe nur das Zwischenziel gewesen sein, resümiert sie. Ihr könnt mich nämlich mal alle am Ärmel lecken, verwünscht sie das Universum und alle Repräsentanten darin, die ihr nicht wohl gesonnen sind und denen sie die Schuld zuschieben kann! Lieschen muss gerade an Valerie's berühmte Flüche denken.

Der Pegel ihrer Übellaunigkeit steigt merklich. Bei ihren bisherigen Ableitungen und Schlussfolgerungen gibt es nämlich Fehlberechnungen, die sie jetzt unter die Lupe nehmen wird, damit sie endlich *i h r e* Rechtsbelange in die richtigen Bahnen lenken kann.

Lieschens Fehlkalkulationen.

1. Die eine ist, dass die Piratenjurisdiktion tatsächlich und stringent von zwei Personen ausgeht. Das Mädchen, Rufname I s a, kann nicht etwas ausschlagen, was ein Kind namens Lieschen geerbt hat. Das mittlerweile ist Fakt. Die Ausschlagungserklärung war zwar kein Fehler, denn Lieschen kam nahe heran, um ihr Rechtsbegehr zu zementieren, aber keine öffentliche Stelle und nicht einmal das B V A nahmen ihre notariell beglaubigte Ausschlagungserklärung zur Kenntnis. Weil das System keine Logikfehler macht, muss sich Lieschen wohl oder übel damit abfinden, dass die Ausschlagungserklärung nicht den verhofften Durchbruch bringt. Jetzt und im Nachhinein betrachtet haben sie die Ausschlagung zurecht unter den Tisch fallen lassen! Diese Erklärung war tatsächlich unredlich!

Denn das System geht eindeutig von einem Zwillingspärchen aus!

Das Thema 'Ausschlagung' war schon 2010 gegessen. Deshalb ignoriert man das Wort völlig und verdreht es in eine Verzichtserklärung. Die Verantwortung für eine solche schieben sie dann der unteren Kreisverwaltungsbehörde (zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde) zu. Lieschen muss abschließend einsehen, dass die notariell beglaubigte Ausschlagungserklärung zwar Einhalt gebietet, aber sie ändert nichts an den bislang unveränderten, festgeschriebenen Tatsachen der Piratenjurisdiktion zu ihrem Personenstand.

Ernüchterndes Fazit: I s a kann für Frau Lieschen Müller nichts ausschlagen. Sie vertritt diese nicht und darf sich nicht länger einmischen! Also bewahrt man besser diesen Evolutionsschritt 'Ausschlagungserklärung' auf, sofern man ihn schon gemacht hat und freut sich später einmal, dass man aus seinen Irrtümern etwas gelernt hat! Wenn man ihn nicht getan hat..., dann unternimmt man die Schritte, die sich nun aus der Reaktion des BVA wie von Geisterhand ergeben.

2. Eine zweite „Unlogik“ ist, dass ein Ausweis, - und nicht einmal ihre Bankkarte bei der Halsabschneider AG-, gültig sein könnte, wenn er nie vom Ausweisbesitzer unterschrieben worden war. Lieschen wird wohl oder übel nochmals zum Notar fahren müssen, damit der ihre Unterschrift auf der Rückseite des gelben Scheins (Indossament rechts unterhalb der Apostille) beglaubigt. Schon wieder wird sie 600 km auf der Straße lassen, nur weil sie nicht konsequent genug nachgedacht hat. Lieschen ärgert sich zwar, aber dieses Versäumnis war nicht einmal ein Beinbruch, denn es gibt noch etwas viel Entscheidenderes, was sie beim Notar unternehmen muss und das ist...

...die verwaltungstechnische Lösung all ihrer Rätsel! Lieschen denkt nämlich, dass sie an ihrem Ziel angelangt ist. Dass sie das Happy end ihrer unendlichen Märchenreise endlich gefunden hat, welches da lautet...

3. „Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden

(1) Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die

sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Hinweise haben diese **Beweiskraft** nicht.

(2) Die Personenstandsurkunden (PStG § 55 Abs. 1) haben dieselbe **Beweiskraft** wie die Beurkundungen in den Personenstandsregistern.

(3) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig."

Lieschen weiß es seit Jahren. Sie könnte sich die Haare rauen und noch weitere tausend Umwege gehen, rechtlich entscheidend für ihre Person allein ist dasjenige, was im Personenstandsregister steht. Sie könnte sich nach dem Haareraufen auch auf ihr blondgelocktes Köpfchen stellen und trotzdem würde sich daran nichts ändern! Wenn sie nicht in der Lage ist, dort, -im Register selbst-, eine **Veränderung** bzw. **Ergänzung** bzw. **Korrektur** bzw. **Vervollständigung** herbeizuführen, dann wird sie ihre Märchenarie nie zu Ende schreiben können.

Es ist somit egal, wie oft sie zum Notar läuft oder was sie sonst noch alles schreibt und tut. Die einzige **Beweiskraft**, die es gibt, leitet sich aus dem Eintrag im Personenstandsregister ab. Klara, eine Märchenkollegin von Lieschen, hat diesen Schluss schon vor drei Jahren gezogen. Klara hat es nicht weiterverfolgt, Violetta ist an Herrn Schwarz gescheitert und Lieschen an Süleyman Moser. Trotzdem gehen alle Scherereien im Leben und aller Unbill allein auf den Eintrag in diesem beschissenen Register zurück und genau an diesem Eintrag muss sie etwas ändern. Andernfalls ändert sich an ihrer rechtlichen Situation, inexistent zu sein, einfach gar **nichts!!!**

Also ist Lieschens Frage aller Rechtsfragen diejenige..., wie sie Zugriff und Einfluss auf dieses Register bekommt, damit man dort etwas an den Einträgen macht!

Die Änderung des Registereintrags ist unabdingbar!

Die Antwort auf obige Schlussfolgerung bedarf einer nochmaligen, grundlegenden Inspektion. Also hockt Lieschen sich abermals vor ihre... Zitat: „scheiß Gesetze“, um der endgültigen Lösung nun endgültig auf die Schliche zu kommen.

Was wird vom Geburtsstandesamt ausgestellt?

§ 55 PStG „(1) Das Standesamt stellt folgende Personenstandsurkunden aus:

1. aus allen Personenstandsregistern beglaubigte Registerausdrucke...
4. aus dem Geburtenregister Geburtsurkunden..."

Punkt 1 meint unter anderem auch die Ablichtung der betreffenden Seite aus dem Geburtenbuch, aus welcher das geborene Mädchen hervorgeht. Die Register werden / wurden (in weiser Voraussicht) auf elektronisch umgestellt und notfalls muss man sich eben damit begnügen. Nach Lieschens Kenntnisstand hat man auf den elektronischen Ausdrucken das geborene „Mädchen“ weggelassen, dessen Eliminierung auch das praktische Ziel dieses „technischen Fortschritts“ war. Lieschens Freundinnen werden sie fragen, was in diesem Fall zu tun sei. „Wie soll ich das wissen“, wird Lieschen antworten. Elise, der Geier, wird sich wieder aufführen und Lieschen rollt die Augen beim Gedanken an eine ihrer besten Freundinnen. Egal..., denkt sie, mit diesem Poesie-Album werden ohnehin noch tausende anderer Eventualitäten und Fragen aufkommen, die sie mit einem Schulterzucken beantworten muss.

Was folgt daraus?

Elise soll nach ihrem Grundverständnis gehen, selber entscheiden und das nehmen, was sie hat. Schließlich geht es um nichts weniger als ihr eigenes Leben. Wahrscheinlich sogar im wahrsten Sinne des Wortes auch noch!

Punkt 4 bedeutet die Folgebeurkundung 'Geburtsurkunde'. Lieschen hat die Urkunde dieser Fremden längst an ihr Geburtsstandesamt rücküberstellt. Sie hat ihr ohnehin nie gehört und die Geburtsurkunde ihrer Zwillingschwester geht sie nichts an.

„(2) Ist ein Registereintrag durch Folgebeurkundungen fortgeführt worden, so werden nur die geänderten Tatsachen in die Personenstandsurkunden aufgenommen. [PStG § 56].“

Die Geburtsurkunde (= Folgebeurkundung) beinhaltet nicht mehr das Mädchen! Aus diesem ist schwupps ein Kind (ohne Stunde und Minute der Geburt) geworden und nur diese Änderung wurde weitergeführt.

Ergo fand eine -auf den ersten Blick grundlose- Folgebeurkundung statt, mithilfe dessen Tatsachen geändert wurden. Warum? Um Lieschens Nachgeburt, das Kind mit dem Vornamen Lieschen, zum Leben zu erwecken und damit dem Piratenrecht zu seinem Anspruch zu verhelfen. Fazit: Mit einem Federstrich wurde per Folgebeurkundung aus dem Mädchen ein

Kind gemacht. Wenn dieser Frevel nicht im Register geändert werden muss, dann weiß Lieschen auch nicht mehr!

Wie hat man die originalen Tatsachen geändert? Kraft „Personenstands-Gesetz“, vor allem über die Bestimmungen der §§ 21 und 54, de facto aber über die Existenz des Fake-PStG als solches.

Warum durfte man das? Man durfte das wie immer **gar nicht!** Es gibt keine Verfügungsrechte und Indossamente, aber es ist Krieg und deshalb kann der Pirat tun und lassen, was er will. Er braucht die Wirksamkeit seiner „Gesetze“ den Idioten lediglich weismachen und muss dabei immer nur schön an eines denken..., den freien Willen und die freie Wahl dem Einzelnen zu überlassen. Lieschens berühmtes Hintertürchen muss sperrangelweit offenbleiben. Die freiwillige Zustimmung aller Beteiligten ist dem „Gesetzgeber“ so sicher wie das Amen in der Kirche, denn kaum einer hat je die Rechtsvermutung widerlegt, weil er das Hintertürchen nicht fand. Die Tatsache, dass ursprünglich ein Mädchen geboren wurde, hat man einfach so belassen und niemanden hat es geschert.

Trotz allem wurde das Kind vom Gesetz erzeugt und das Mädchen von den Eltern!

Aus dieser Nummer kommt auch ein Pirat nicht raus!

Für Lieschens Freundinnen ist das alles nichts Neues, weil sie das Thema auf den Mädelsabenden schon tausende Male durchgekaut hatten. Das eigentliche Problem war jedoch immer, dass sie nie den Verwaltungsweg -besser den Papierweg- gefunden hatten, der sie dem alles entscheidenden Verwaltungsakt näher gebracht hätte. Aber mittlerweile hat dieser begehrte Akt wenigstens einen Namen:

Es ist die Einflussnahme auf ihren Registereintrag, um dort etwas zu verändern bzw. richtigzustellen bzw. etwas ganz bestimmtes nachtragen zu lassen!

Wie auch immer die Einflussnahme erfolgen soll...., am Eintrag kann etwas nicht passen...

Weil das alles zum Mäusemelken ist und ihre Freundinnen langsam ausflippen, muss Lieschen nochmals nachforschen. Und dieses Mal möglichst penibel, wenn's geht!!! Während sie das tut, will sie ihren werten Freundinnen ein paar Rechtsquellen präsentieren, damit die schon mal selber die Lösung all ihrer Rechtsprobleme, -natürlich in voller Selbstverantwortung-, finden können...

(Hervorhebungen mit Unterstrichen und Fettdruck durch Lieschen).

Maßgebliche Rechtsquellen zur Richtigstellung bzw. Ergänzung des Personenstandseintrags.

„§ 9 PStG Beurkundungsgrundlagen

(1) **Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.**

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

„§ 46 PStG Änderung einer Anzeige

Sind in der schriftlichen Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige oder vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesamts festgestellt, so sind die entsprechenden Angaben unter Hinweis auf die Grundlagen zu ändern.“

„§ 47 PStG Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

(1) In einem abgeschlossenen Registereintrag sind offenkundige Schreibfehler zu berichtigen. Auf Grund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen des Standesamts sind außerdem zu berichtigen

1. die in den Personenstandsregistern eingetragenen Hinweise,
 2. fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden, die der Eintragung zugrunde gelegen haben
-

Ferner können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt wird durch

1. Personenstandsurkunden

...

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 17. Mai 1898.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.)

Vierter Abschnitt.

Personenstand.

Z u s t ä n d i g k e i t.

(*) Randvermerke. Antragsrecht der Notare.

§ 71. Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

[* Randvermerke zum Geburtseintrag werden heute Folgebeurkundung genannt].

§ 129. BGB von 1896

Ist durch Gesetz für eine Erklärung Öffentliche Beglaubigung vorgesehen, so muss die Erklärung schriftlich⁴⁾ [Hinweis auf §126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs] abgefasst von der zuständigen Behörde⁵⁾ oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden..."

§ 129. BGB aktuell

„(1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem **Notar** beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.“

§ 126. BGB von 1896

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift¹⁾ oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden...“. Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.“

¹⁾ Namensunterdruck ist nicht Namensunterschrift; ...“

§ 126 BGB aktuell

„(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels **notariell** beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. „

„Bei der **Beurkundung von Willenserklärungen** muss eine **Niederschrift** über die Verhandlung **aufgenommen werden.**“

„(1) Die **Niederschrift** muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten sowie
2. **die Erklärungen der Beteiligten.**

Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der **Niederschrift** verwiesen und das dieser beigefügt wird, gelten als in der **Niederschrift** selbst enthalten. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Beteiligten unter Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen Erklärungen abgeben.

(2) Die **Niederschrift** soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.“

§ 26. Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung (1876).

„Wenn die **Feststellung der Abstammung** eines Kindes erst **nach Eintragung** des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine **Veränderung** erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch **öffentliche Urkunden nachgewiesen** wird, **auf Antrag** eines Beteiligten **am Rande der** vorgenommenen **Eintragung zu vermerken.**“

Lieschen hält inne, denn plötzlich wird ihr etwas klar... Nein, sie will sich vergewissern und es nochmals gegenprüfen...

Personenstandsverordnung § 31.

„(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die **Nabelschnur pulsiert** oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.“

Personenstandsverordnung § 34.

„(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und **vermerkt** das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der

Anlage 12 oder in einem **gesonderten Vermerk**. Das Formular oder der **gesonderte Vermerk** über das Ergebnis der Prüfung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.“

Rechtslexikon.

„**Die Personenstandsregister beweisen** bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, **Geburt** und Tod **und die** darüber gemachten **näheren Angaben, nach Eintragung** im Geburtenregister auch **die Staatsangehörigkeit**; der Nachweis der Unrichtigkeit ist allerdings zulässig.

In Deutschland bestimmt sich die Staatsangehörigkeit — also die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zum Staat — **nach der Abstammung**;“

„Der **Staatsangehörigkeitsausweis** ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, **für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt** wird (§ 30 StAG).“ (Landtag Baden Württemberg auf kleine Anfrage – Drucksache 16/1883 aus 2017).

Lieschen hält inne. Berichtigen nach der Beurkundung gem. § 47 PStG kann man nur, wenn Eintragungen unrichtig oder unvollständig sind. Lieschen fragt sich, was denn nun fehlt, weil Angaben dort im Register unvollständig sind? Wie lauten nochmal die Angaben beim Geburtseintrag im staatlich deutschen Recht?

§ 22. Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und der Eheschließung. (1875)

„**Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:** 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort [Indigenat], Tag und Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. **Vornamen des Kindes**; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.“ [Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, § 22.].

Unter der Prämisse, dass im staatlichen deutschen Recht 'Kind' der Sammelbegriff für das geborene Mädchen bzw. den geborenen Knaben war, fehlt in Lieschens Geburtenbuchablichtung eindeutig der

1. Vorname des Mädchens. Nur das Kind hat einen, sie nicht. Ohne Vornamen kann sie 2. den Familiennamen des Vaters aber nicht geltend machen, den sie eigentlich gern erben wollte. In seinem Fall weist § 21 PStG (3) 3. „**auf die Beurkundung der Geburt** der Mutter und **des Vaters**.“ hin. Wie wurde seine Geburt beurkundet? Auch schon nach PStG! Im fehlt das selbe wie Lieschen und er hat die 1938-er Sammeleinbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit am Hals, genauso wie seine Nachgeburt auch. Jedenfalls kann er den

tatsächlichen Familiennamen an Lieschen nicht weitergeben, weil er selber keinen hat und deshalb geht Lieschen leer aus. Inexistenter Vater, inexistenter Familiennname.

Und plötzlich fährt der Blitz der Erkenntnis hernieder und trifft Lieschen mitten in die Weichteile. Der Eintrag ins Register, der Lieschen immer fehlte, ist natürlich ihre **Abstammung**. Und jemand, der von jemandem abstammt, muss natürlich auch einen Vor- und Familiennamen haben. Das ist der **fehlende Schlussstein**, der ihr all ihre Niederlagen beschert und sie zu einer verkrüppelten Kriegsgefangenen gemacht hatte. Bei der Geburt hat niemand nach Opa, Uropa oder einem Bundesstaat gefragt. Da hatte man andere Sorgen und war froh, dass Lieschen kerngesund zur Welt gekommen ist.

Die Frage wäre somit, wie Lieschen jetzt im Nachhinein **ihre Abstammung** in das Personenstandsregister hineinkriegt! Die Antwort liegt auf der Hand, denn es muss laut PStG eine **öffentliche Urkunde** sein, mit welcher sie auf eine nachträgliche Ergänzung drängen kann. Die oben aufgezählten PStG-Passagen geben den Takt in dieser Sinfonie ja genau vor.

Nun! Was war der einzige Antrag, der je nach Lieschens Abstammung und den nachweislichen Personenstandsurkunden ihrer Vorfahren gefragt hat?

Natürlich der Feststellungsantrag zur deutschen Staatsangehörigkeit samt seiner Anlage V[orfahren]!

Folglich muss der gelbe Schein **die zentrale öffentliche Urkunde** sein, welche Lieschen benötigt, um an ihrem Personenstandseintrag etwas verändern zu können. Wie hat sich die Öffentlichkeit nur aufgeführt, wenn jemand diesen Antrag auf Reichsbürgerschaft gestellt hatte. Und hier haben wir sie, die Antwort, warum die Presse beinahe durchgedreht ist!

Lieschen besitzt ihren Fetzen seit nunmehr 9 Jahren!

Hat sie dem Standesamt jemals etwas von ihren Vorfahren erzählt?

Nein!

Hat sie je ihren gelben Schein unterschrieben?

Nein!

Hat sie je ihren gelben Schein beim Standesamt eingereicht?

Nein!

Will Lieschen das jetzt nachholen?

Ja!

Lieschen reibt sich schon die Hände, denn da wird die Gurkentruppe um Süleyman Moser herum aber Augen machen....

PRAXIS.

„Der Schwachsinnige ist vergleichbar mit dem Abwesenden.“ (Furiosus absentis loco est.) [Bouvier's Maximes of Law 1856]. „Niemand ist anwesend, bevor er versteht.“ (Nemo praesens nisi intelligat.) [Bouvier's Maximes of Law 1856].

Dass man die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes Lieschen geprüft und gesondert vermerkt hat, ist die eine Sache. Sie geht nämlich Lisa, das Mädchen, nichts an. Aber selber kann Lisa selbstverständlich erst dann zum Vorschein kommen, wenn sie ihren Vornamen, den dazugehörigen geerbten Familiennamen und damit ihre Abstammung nach jus sanguinis mit einem öffentlichen Titel nachgewiesen hat.

„Der **Staatsangehörigkeitsausweis** ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit **in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt** wird (§ 30 StAG).“

Der einzige öffentliche Titel, bei dessen Beantragung also Lieschen je nach ihrer Abstammung gefragt wurde, ist und bleibt der gelbe Schein. Lieschen geht erst jetzt ein Licht auf, warum er für das System so gruselig und gefährlich ist und warum man ihre Freundinnen so gegen ihn aufgebracht hat. Lieschen musste ihn nur beim „Reichsbürger-Mädelsabend“ erwähnen und schon wurde sie mit faulen Tomaten und Eiern beworfen.

Lieschen ist an dieser Stelle klar geworden, dass sie an ihrer Rechtsstellung nur etwas verbessern kann, wenn sie ihre indigene Abstammung ins Personenstandsregister hineinbringt. Eigentlich ist jede Rechtswirkung, die sie erzielt, eine Verbesserung, weil schlechter als jetzt kann Lieschen gar nicht gestellt sein. Die Abstammung fehlt und sie muss das vervollständigen. Flugs überfliegt sie im Groben, wie sie das anstellen könnte.

Sie müsste **als erstes** den gelben Schein unterschreiben und die Unterschrift notariell beglaubigen lassen. Am besten auf der Rückseite, rechts unterhalb der Apostille, als Indossament (in dorsum - lat. auf dem Rücken) sozusagen, weil sie als Indigenat-Deutsche doch die Verfügungsberechtigte ist. Sie ist quasi diejenige, die dem Staatlich Deutschen Recht (SDR 1918) Leben einhaucht und den staatlichen Beamten animiert, endlich aufzutauchen. Außerdem ist der Staatsangehörigkeitsausweis ein Ausweis und der wird nur gültig durch Unterschrift. Wie eh und je soll ihr der Notar die Urschrift (Original) und die notarielle Zweitschrift zuschicken. Dann zahlt sie halt nochmals ein paar Dukaten drauf.

Als zweites müsste sie eine Willenserklärung aufsetzen, um dem Standesamt zu erklären, dass in ihrem Personenstandseintrag bislang ihre Abstammung gefehlt hat. Die Abstammung wäre bitte aufzunehmen und somit der Eintrag zu vervollständigen. Als Beweis würde sie die öffentliche Urkunde 'Staatsangehörigkeitsausweis' beilegen, natürlich nur in Form einer weiteren, notariellen Zweitschrift. Dort wurde ihre Abstammung von Uropa mit ihrem Vor- und Familiennamen **Lieschen Müller** ja einst festgestellt.

Lieschen lehnt sich genüsslich zurück, denn sie **weiß**, dass sie auf der richtigen Spur ist! Dass sie vor Aufregung rote Backen hat, merkt sie im Eifer des Gefechts gerade gar nicht.

Aber warte mal!

Sie legt ihre Stirn in Falten. Die Abstammung war ja mit dem Feststellungsantrag bisher nur festgestellt worden, sie entfaltet noch überhaupt keine rechtliche Wirkung! Nach wie vor muss sie ihr Begehr als Lieschen Müller einbringen und das funktioniert **nur über einen Notar**. Und dieses Mal reicht eine notarielle Beglaubigung auch nicht aus. Es muss **eine Niederschrift** sein, die der Notar in ihrem Namen an das Geburtsstandesamt schicken soll. Schließlich handelt es sich um eine **Willenserklärung**, die obendrein zu verhandeln ist.

Es wird schon wieder kompliziert, denkt Lieschen, aber da kämpfe ich mich jetzt auch noch durch. Ich sehe zu, dass ich meine Willenserklärung nach den Buchstaben der oben zitierten Gesetze aufsetze und schicke dem Notar den Wortlaut als e-Mail vorab. Er soll die Erklärung auf sein Briefpapier übertragen und ich komme vorbei, damit er mir diese vorliest und damit ich meine Willenserklärung am Ende unterschreiben und er meine Unterschrift darauf beglaubigen kann.

Das ist ja wie beim Grundstückskauf, meint Lieschen. Nur dass ich in diesem Fall mit dem Kind Lieschen Müller aka Standesamt (mittels des Notars) direkt verhandele und denen meinen unmissverständlichen Willen als mein Rechtsbegehr erkläre.

Die Sache ist so gut wie geritzt für mich, freut sich Lieschen, aber plötzlich fällt ihr siedendheiß ein, dass ein Großteil ihrer Freundinnen ja gar keinen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt.

Wie sollen die jemals den Personenstandseintrag ändern, wenn die Verwaltung den gelben Schein gar nicht mehr ausstellt?

Und was soll man machen, wenn man minderjährige Kinder hat?

Oder wenn der Ehegatte Berufssoldat ist? Der könnte sich auf etwas gefasst machen, sich mit dieser Aktion gegen seine eigene Truppe zu versündigen.

Oder wenn der gelbe Schein zwar richtig beantragt wurde und vorliegt, aber die Schreibweise nicht auf **Lieschen M ü l l e r**, sondern auf **Lieschen MÜLLER** lautet.

Vielleicht war die Abstammung doch nicht korrekt abgeleitet, weil man den Nachweis vergessen hatte, dass Uroma und Uropa verheiratet waren.

Lieschen schwant langsam, was da alles auf sie zukommt. Ihre Freundinnen werden sie mit Fragen fluten wie einst das Seerecht, als es über das Landrecht kam. Und auch wenn es sich in ihren Geschichtchen nach wie vor um eine Märchenerzählung handelt, so kann sie für Individualfälle keine Verantwortung übernehmen. Sie will nur den Haupthandlungsstrang darlegen und dasjenige so standardisieren, wie es ihr möglich ist.

Befreiungsschritte durch Vervollständigung des Personenstandsregisters um die Abstammung mittels einer notariellen Niederschrift.

Vorbereiten der notariellen Niederschrift.

Die vielen Schreiben, die Lieschen im Lauf ihrer Karriere an diverse Behörden geschickt hat, werden mit der notariellen Niederschrift einer Willenserklärung, bitte doch ihre Abstammung in das Personenstandsregister mit aufzunehmen, erst reaktiviert. Sie wurden bislang nie gehört und haben nie Rechtswirkung entfaltet, weil man Tote und selbst mit gelbem Schein festgestellte deutsche Staatsangehörige dort nicht hören konnte. Alle Möchtegern-Indigene haben eine Rechtsstellung mit deklaratorischer Wirkung! Ergo praktisch nichts! Null Einfluss! So waren Lieschens Schriftsätze bisher nur gut für die Aufklärung der Erfüllungsgehilfen, aber für ihre Rechtsbelange haben sie bis auf die Totenstille bei öffentlichen Forderungen nichts weiter eingebracht.

Von dieser jetzigen Aktion hingegen verspricht sich Lieschen **praktisch alles**.

Es ist die Logik der Gesetze, die ihr das sagen. Und der lange mühselige Weg, den sie hinter sich gebracht hat, nur um dort zu landen, wo alles begann. Beim Personenstandseintrag! Gegen Rückschläge und Irrtümer, meint Lieschen, ist man sowieso nie ganz gefeit und jetzt im Endspiel versuchen die Piraten es definitiv mit allen Tricks. Sollte die nun folgende Aktion trotzdem an etwas hängen bleiben oder sogar in die Hose gehen, dann wird Lieschen die russische Botschaft aktivieren müssen. Die sind für Indigenat-Deutsche zuständig und Lieschens Freundin Ine, -diejenige mit der festgewachsenen Zwillingsschwester-, bekommt nachgewiesener Maßen binnen Minuten Antwort von dort. Das zeigt, dass die KI keine Fehler macht und regelkonform funktioniert. Also sollte das Vorhaben, welches Lieschen nun ihren Freundinnen vorstellen will, auch gelingen!

Deshalb möchte sie gut vorbereitet sein und im nächsten Schritt versucht sie zuerst, alle Probleme, die sich auf dem Weg zur notariellen Niederschrift ergeben könnten, aus dem Weg zu räumen. Vorab will sie auch sagen, dass sie nicht denkt, dass ihre Freundinnen noch ewig Zeit zu verplempern haben.

Fehlerfrei ausgefüllter Feststellungsantrag dt. StAg.

Antragsteller.

Jetzt eines besseren belehrt ist derjenige, der den Feststellungsantrag stellt, das Mädchen aus dem Indigenat. **M ü l l e r, Lieschen.** Die füllt den **BVA-Antrag** aus! Lieschen war nie das Kind und damit nie deutsche Staatsangehörige. Sie leitet den maßgeblichen indigenen Vorfahren (je nach Verfügbarkeit der Urkunden) über die Mutter oder den Vater ab (Punkt 3.2.) und stellt den Bundesstaat fest, in welchem dieser Vorfahre geboren worden war. Seine Staatsangehörigkeit hat sie geerbt.

Ausfüllen Feststellungsantrag - kurze Wiederholung.

Punkt 1.: Geburtsstaat = Königreich Winterfell (Lieschen, das Mädchen ist im Königreich Winterfell geboren! Jetzt lebt sie im Herzogtum Königsmund.)

Punkt 1.10: Aktuelle Anschrift der Lieschen Müller samt PLZ eintragen.

Punkt 1.11: Wohnsitzstaat: *Großherzogtum Nordlande*. [siehe 4.2.*]

Lieschen hat sich vergewissert, wie der Bundesstaat um 1900 genau geheißen hatte und hat im Internet- 'Gemeindeverzeichnis 1900' in der pdf. nachgesehen.

Punkt 4.2. ankreuzen, 4.1. bleibt frei.

Staatsangehörigkeit: *Großherzogtum Nordlande* (Uropa Hans ist im Großherzogtum Nordlande geboren; dieser Bundesstaat ist der für Lieschen maßgebliche! [siehe 1.11.*]).

seit wann (bis zum): 1. April 1999 – 4. April 1999 [die paar Tage bis zum Registereintrag].

erworben durch: Abstammung von Uropa **M ü l l e r, Hans** (geb. 31. März 1903)

Das war's!

Damit ist alles gesagt und die weiteren Punkte kann man sich schenken. Bei 'Anlagen' Anlage V ankreuzen, diese ausfüllen und die Ahnenurkunden sowie die Kopie eines Lichtbildausweises vorbereiten.

Datum, Ort Unterschrift: Müller Lieschen

(Diese Unterschrift wird der Notar später beglaubigen!)

Ausfüllen Anlage V.

1.1. ankreuzen

1.2.: **M ü l l e r** (Der Familienname von Uropa)

1.4.: *Hans Xaver*

1.5.: 31. März 1903

1.7.: *Großherzogtum Nordlande*

1.9. und 1.10. Uropa Hans Xaver war verheiratet mit Uroma Walpurga. Heiratsurkunde beilegen, damit man nachweisen kann, dass Opa ehelich war.

Wie soll Lieschen Punkt 2 wissen? Für Uropa Hans Xaver war Punkt 3 irrelevant. Er war Indigenat-Deutscher und am Tag seiner Geburt gab es keinen Krieg.

Punkt 4.2. ankreuzen:

Staatsangehörigkeit: Großherzogtum Nordlande

seit wann (bis zum): 31. März 1903 – 1. April 2003 (Lieschens Uropa ist 100 Jahre alt geworden!)

Die Müller's sind schon ein zähes Völkchen!)

erworben durch: Abstammung

Das war's!

Ahnenurkunden unauffindbar.

Der lückenlose Nachweis macht Schwierigkeiten. Im Krieg ist vieles untergegangen, also auch Papiernachweise. Wenn Opa im Krieg gefallen ist oder das Anwesen zerbombt wurde..., was kann Elise dafür. Sie benötigt die Abstammung von demjenigen Vorfahren, der vor dem 1.1.1914 in einem der 26 Bundesstaaten geboren worden war und somit den Nachweis, dass es ihn gab und dass er ihr maßgeblicher Vorfahre ist.

Nach § 9 PStG gibt es ein Heilmittel, das Elise verwenden kann, wenn die Urkunden verloren gegangen sind:

„...oder können die für die Beurkundung erheblichen **tatsächlichen Behauptungen** der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte **zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt** der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Elise wird sich auf den Hosenboden setzen und ein Affidavit schreiben müssen, was sie über Ort und Tag der Geburt ihres Vorfahren in Erfahrung gebracht hat. Sie muss die Verbindung zu den Urkunden schaffen, die sie hat. Jedenfalls liefert sie alle maßgeblichen Daten nach, für welche Personenstandsurkunden fehlen. Sie kann das auch im Familienkreis machen und sich die Daten aus erster Hand von Großtante Hilde erzählen lassen. Dann beeidet sie, dass Großtantchen ihr es genau im Wortlaut so erzählt hat. Elise ist nicht das Kind und sie schreibt auch keine eidesstattliche Versicherung. Sie schreibt ein Affidavit und lässt sich ihren Autograph (Unterschrift) vom Notar beglaubigen. Wie die personifizierte Ungeduld namens Elise damit zurechtkommt, wird sich zeigen. Lieschen wird ihr wohl bei der Formulierung ein bisschen unter die Arme greifen müssen.

Amtlicher Lichtbildausweis der „Lieschen Müller“.

Wie schon öfter dargestellt, will Lieschen hier nochmals der Vollständigkeit halber erwähnen, dass sie einen amtlichen Lichtbildausweis der Frau Lieschen Müller benötigt. Andernfalls würde der Feststellungsantrag nicht bearbeitet und der Notar könnte ihre Namensunterschrift nicht beglaubigen.

Wie die notarielle Niederschrift funktioniert.

Wie in den Rechtsquellen eindeutig dargelegt, hat eine Willenserklärung **k e i n e r l e i** rechtliche Wirkung, wenn sie nicht in Form einer notariellen Niederschrift eingebracht wird. Lieschen will, dass ihre Abstammung von Uropa Hans Xaver **im Personenstandsregister vermerkt wird**, weil dieser Sachverhalt zu ihrer Person bisher fehlte und der Eintrag deshalb unvollständig war.

Eine notarielle Niederschrift ist ein Text, den der Notar für seinen Mandanten -wie bei einem Grundstücksgeschäft auch- schriftlich aufsetzt. Beim Termin liest er den Text vor, der Mandant genehmigt die Formulierung und unterschreibt sie. Darunter unterschreibt der Notar. Das ganze wird dann von ihm besiegelt und alle weiteren Unterlagen und Anhänge werden in diese Urkunde eingebunden.

Das bedeutet für Elises Zwecke, dass sie den zutreffenden Text ihrer Willenserklärung vorfertigt und diese dem Notariat per e-Mail zuschickt. Dies alles spricht sie im Zuge der Terminvereinbarung persönlich mit diesem ab. In der e-Mail gibt sie gleich die Adresse ihres Geburtsstandesamts an, damit der Notar weiß, wem er die Niederschrift am Ende zustellen soll.

Also wird Lieschen in diesem Poesie-Album nichts anderes übrig bleiben, einen Standardtext der Willenserklärung für die Niederschrift für möglichst viele Eventualitäten vorzubereiten, damit Elise genau denjenigen Text aus der Schublade ziehen kann, der auf sie zutrifft. Notfalls muss Elise die Formulierung halt selber noch etwas umfummeln.

Fall 1. Elise hat den gelben Schein.

Schritt 1 - Text für die Niederschrift mit gelbem Schein.

(Vor- und Familienname [**Elise Mareike W e i s w a s s e r**] auf gelbem Schein korrekt geschrieben, da über die korrekte Bezeichnung von Uropas Bundesstaat abgeleitet wurde). Der Text von Elises Willenserklärung lautet insofern:

I c h, Familienname **W e i s w a s s e r**, Vornamen **Elise Mareike**, bevollmächtige den amtierenden Notar, in meinem Namen eine Willenserklärung einzubringen und den Eintrag eines Vermerks in das entsprechende Personenstandsregister zu beantragen.

Die mit der beigefügten öffentlichen Urkunde festgestellte Abstammung des geborenen Mädchens **W e i s w a s s e r**, **Elise Mareike** ist mit einem Eintrag in dem entsprechenden Personenstandsregister zu vermerken, die bisherigen Eintragungen sind in Entsprechung der öffentlichen Urkunde zu ändern bzw. zu berichtigen und mit dem richtigen Sachverhalt zu vervollständigen sowie neu zu beurkunden. Dieses soll auch für alle betroffenen Personenstandsurkunden gelten, die mit derjenigen der Unterzeichnerin in einem familienrechtlichen Zusammenhang stehen.

Dieser Erklärung wird eine Geburtenbuchablichtung zum Geburtsfall eines Mädchens, Urkunde Nr. 321. und der Staatsangehörigkeitsausweis der **W e i s w a s s e r**, **Elise Mareike** (öffentlicher Titel Verz.-Nr. 03/2018; Apostille Nr. 567/2018) in beglaubigter Kopie hinzugefügt.

Unterschrift Elise

Unterschrift Notar

Variante: gelber Schein falsch

Wenn der Name auf dem gelben Schein falsch geschrieben ist, wie z.B. **Elise Mareike WEISWASSER** etc., dann wurde falsch abgeleitet. (Die Urkunden waren nicht lückenlos; es ist nicht nachgewiesen, dass Oma und Opa verheiratet waren; Uropas Bundesstaat war im Antrag mit 'Winterfell als Ganzes' etc. angegeben). Die Einfügung des nachfolgenden Satzes soll für Abhilfe sorgen und kann auch in jedem anderen Zweifelsfall verwendet werden:

Ihre Abstammung leitet die Erklärende von ihrem Urgroßvater, **H o f e r, Andreas**, Urkunde Nr. 1, geboren am 1. Januar 1913 zu Eisenfelden im Königreich Winterfell ab. Jedes anderweitige Feststellungsergebnis ist von Amts wegen zu korrigieren.

Die möglicherweise fehlenden Unterlagen sind natürlich der Niederschrift beizulegen.

Variante Apostille auf gelbem Schein fehlt:

Die Apostille muss hinten drauf, weil ansonsten die Echtheit der Urkunden nicht festgestellt ist (Echtheitsbestätigung) und die Wirkung des gelben Scheins verpufft und somit die Wirkung der Niederschrift. Evtl. kann vorab der Notar die Apostille veranlassen oder Elise besorgt sie sich selbst.

Schritt 2 - der Staatsangehörigkeitsausweis selbst.

Dieser wird rechts unterhalb der Apostille unterschrieben. Der Notar beglaubigt die Unterschrift und die Urschrift (Original) der öffentlichen Urkunde geht an Elise. Die notarielle Zweitausfertigung wird als integraler Bestandteil der obigen Niederschrift beigefügt. Es ist die Frage, ob Elise ebenfalls eine Zweitausfertigung braucht, denn mit der Änderung im Register wird ja bewiesen, dass Elise eben keine deutsche Staatsangehörige ist, sondern eine indigene Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. (?)

Schritt 3 – die Geburtenbuchablichtung.

Wie gehabt soll die Geburtenbuchablichtung von Elise mittendrin unterschrieben werden. Der Notar siegelt das Lichtbild und beglaubigt die Unterschrift. Die notarielle Urschrift (Original) geht an Elise. Die notarielle Zweitausfertigung wird als integraler Bestandteil der obigen Niederschrift beigefügt. Eine weitere Zweitausfertigung bestellt Elise für ihren eigenen Hausgebrauch zusätzlich.

Der Notar soll wie gesagt die Urkunde der Niederschrift direkt an Elises Geburtsstandesamt schicken. Dieser Rechtsakt wird trotz all unserer redlichen, früheren Versuche die erste einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung sein, die dem Geburtsstandesamt jemals in Elise's Namen zugegangen ist! Das fertige Produkt schaut dann ungefähr folgendermaßen aus:

Urkundenrolle Nr. 753/2029

Wappen

Verhandelt

zu Königsmund am 01.05.2029

Vor dem unterzeichnenden Notar

Windfried Dschinn

in Königsmund

erschien heute:

Elise Mareike Weiswasser, geb. am 29.02.2000, Im Feindesland 144, 12345 Königsmund,
von Person bekannt

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen nach Erläuterung der Vorschrift verneint. [...der Notar darf nicht parteiisch sein!]

Nunmehr erklärte die Erschienene zur Urkunde:

I c h, Familienname **W e i s w a s s e r**, Vornamen **Elise Mareike**, bevollmächtige den amtierenden Notar, in meinem Namen eine Willenserklärung einzubringen und den Eintrag eines Vermerks in das entsprechende Personenstandsregister zu beantragen.

Die mit der beigefügten öffentlichen Urkunde festgestellte Abstammung des geborenen Mädchens **W e i s w a s s e r, Elise Mareike** ist mit einem Eintrag in dem entsprechenden Personenstandsregister zu vermerken, die bisherigen Eintragungen sind in Entsprechung der öffentlichen Urkunde zu ändern bzw. zu berichtigen und mit dem richtigen Sachverhalt zu vervollständigen sowie neu zu beurkunden. Dieses soll auch für alle betroffenen Personenstandsurkunden gelten, die mit derjenigen der Unterzeichnerin in einem familienrechtlichen Zusammenhang stehen.

Dieser Erklärung wird eine Geburtenbuchablichtung zum Geburtsfall eines Mädchens, Urkunde Nr. 321. und der Staatsangehörigkeitsausweis der **W e i s w a s s e r, Elise Mareike** (öffentlicher Titel Verz.-Nr. 03/2018; Apostille Nr. 567/2018) in beglaubigter Kopie hinzugefügt.

Die Niederschrift wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und in Gemeinschaft mit dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Weiswasser Elise
Dschninn, Notar

Fall 2. Elise hat den gelben Schein nicht.

Lieschen meint, dass die Zeit reif geworden ist. Sie will nicht mehr länger herumtrödeln. Ursprünglich hatte sie gedacht, dass der Notar die Unterschrift auf den Antragsunterlagen zum gelben Schein beglaubigen soll, um diesen dann an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu schicken. Es würde ewig dauern, bis Elise weiß, wie es danach weitergeht. Dann hat sich Lieschen nochmals den § 9 PStG genau durchgelesen:

„(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten **die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten** oder unverhältnismäßig hohen Kosten **möglich**, so können auch **andere Urkunden** als Beurkundungsgrundlage **dienen**. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen **tatsächlichen Behauptungen** der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Der gelbe Schein wird nicht mehr ausgestellt. Wenn das keine erhebliche Schwierigkeit ist, überlegt Lieschen! Wenn andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen können, dann wird eben der Feststellungsantrag nebst Anlagen zu einer „anderen“ Urkunde gemacht. Der Notar beglaubigt sie ja! Die beigefügten lückenlosen Personenstandsurkunden machen Elise's tatsächliche Behauptungen zweifelsfrei. Die Genehmigungsaktion ist praktisch schon erfüllt. Soll sich das Geburtsstandesamt kümmern, den gelben Schein von Amts wegen zu besorgen und soll es ruhig ihre Schwestern und Brüder bei der Staatsangehörigkeitsbehörde aktivieren. Selbst der Echtheitsnachweis mit der Haager Apostille ist jetzt das Bier der Behörden. Lieschen will es jedenfalls so versuchen, bevor ihre Freundinnen sich Sorgen machen. Ob das tatsächlich klappt, ... das wissen nur die Götter in den Amtsstuben.

Manche von Lieschens Freundinnen haben sogar den Feststellungsantrag beim Ausländeramt schon gestellt und können der Niederschrift den ablehnenden Bescheid gerne beifügen. Lieschen will es wenigstens auf diese Weise versuchen.

Sie will nun die Erklärung für die notarielle Niederschrift aufsetzen für alle ihre Freundinnen ohne gelben Schein. Jetzt muss sie ganz genau aufpassen und darf ja kein Detail übersehen:

Schritt 1 - der Text für die Niederschrift ohne gelben Schein.

I c h, Familienname **W e i s w a s s e r**, Vornamen **Elise Mareike**, bevollmächtige den amtierenden Notar, in meinem Namen eine Willenserklärung einzubringen und den Eintrag eines Vermerks in das entsprechende Personenstandsregister zu beantragen.

Die Erklärende will, dass die Abstammung des geborenen Mädchens **W e i s w a s s e r, Elise Mareike** als der Geburtsfall mit Urkundennummer 321., mit einem Eintrag in dem entsprechenden Personenstandsregister vermerkt wird und dass die Eintragungen dahingehend geändert bzw. berichtigt und mit dem richtigen Sachverhalt vervollständigt sowie neu beurkundet werden. Dieses soll auch für alle betroffenen Personenstandsurkunden gelten, die mit derjenigen der Erklärenden in einem familienrechtlichen Zusammenhang stehen. Ihre Abstammung leitet die Erklärende von ihrem Urgroßvater, **H o f e r, Andreas**, Urkunde Nr. 1, geboren am 1. Januar 1913 zu Eisenfelden im Königreich Winterfell ab.

Die Beschaffung der öffentlichen Urkunde 'Staatsangehörigkeitsausweis' zum Nachweis ihrer Abstammung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und für die Unterzeichnerin so gut wie unmöglich geworden, wie das dieser Willenserklärung beigefügte Ablehnungsschreiben der Gemeinde Eisenfelden vom 1. April 2029 [oder das Urteil des VG München (Urteil vom 11.12.2019 – M 25 K 17.2264) et altera] zeigt. Deshalb verlangt die Unterzeichnerin ein Rechtshandeln der Verwaltung von Amts wegen. Im Rahmen der Amtshilfe ist auf dem Verwaltungsweg sowohl die öffentliche Urkunde zu beschaffen wie auch die Haager Apostille, um die Echtheit der beigefügten Personenstandsurkunden zu bestätigen. Andernfalls soll der Feststellungsantrag eo ipso als „andere Urkunde“ die Beweiskraft für den beanspruchten Rechtsakt erfüllen und den Eintrag der Abstammung in das Personenstandsregister bewirken.

Dieser Erklärung wird eine Geburtenbuchablichtung zum Geburtsfall eines Mädchens, Urkunde Nr. 321. und der Feststellungsantrag der **W e i s w a s s e r, Elise Mareike** zu ihrer Abstammung nebst Anlage V und allen maßgeblichen Urkunden ihrer Vorfahren, -mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen-, hinzugefügt.

Variante elektronischer Nachweis: Wer **keine Geburtenbuchablichtung** sondern nur über einen elektronischen Ausdruck verfügt, lässt den letzten Absatz weg und schreibt stattdessen:

Ebenso wurde von der zuständigen Behörde die Herausgabe einer amtlich beglaubigten Ablichtung aus dem Geburtenbuch verweigert, aus welcher die Existenz des geborenen Mädchens, Geburtsfall Nr. 321. hervorgeht. Die diesem elektronischen Nachweis vorausgehende Primärbeurkundung ist in diesem Falle ebenso auf dem Amtswege zu beschaffen. Es ist ansonsten wie oben zu verfahren, damit die begehrten Rechtswirkungen mit dem Registereintrag der Abstammung des Mädchens ausgelöst werden können.

Dieser Erklärung wird ein elektronischer Titelnachweis (prima facie) zum Geburtsfall eines Mädchens, Urkunde Nr. 321. und der Feststellungsantrag der **W e i s w a s s e r, Elise Mareike** zu ihrer Abstammung nebst Anlage V und allen maßgeblichen Urkunden ihrer Vorfahren, -mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen-, hinzugefügt.

Schritt 2 - der Feststellungsantrag selbst.

Der Feststellungsantrag ist ja bereits sorgsam ausgefüllt und der Notar soll die Unterschrift auf dem Antrag beglaubigen. Die notarielle Urschrift (Original) geht direkt an Elise. Sie wird wie der gelbe Schein selbst behandelt. Die notarielle Zweitschrift wird der notariellen Niederschrift hinzugefügt und eine weitere geht an Elise privat.

Schritt 3 – der elektronische Geburtennachweis.

Es bleibt Elise nichts anderes übrig, als den elektronischen Nachweis zu nehmen, ein Lichtbild draufzukleben und diesen mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu unterzeichnen, damit der Notar das Lichtbild siegeln und ihre Unterschrift beglaubigen kann. Die notarielle Urschrift (Original) geht direkt an Elise. Die notarielle Zweitschrift wird der notariellen Niederschrift hinzugefügt. Eine weitere notarielle Zweitschrift soll er ebenfalls an Elise schicken.

Anmerkung zum gelben Schein der Kinder:

Die sorgeberechtigte alleinerziehende Mutter oder die sorgeberechtigten Eltern können die Willenserklärung im Namen ihres Kindes ebenso zur Niederschrift bringen, falls sie für ihr Kind den gelben Schein gemacht hatten. Lieschen weiß es nicht, denn wenn Papa nachweislich Indigenat-Deutscher ist, dann müsste sich auch, -wie in der Erklärung aufgetragen-, der Eintrag des Sprosses verändern. Womöglich kann man sich für die Kinder den Aufwand der Niederschrift sparen.

Kinder ab 18 machen sowieso ihre eigenen Sachen.

Für Kinder, die keinen gelben Schein besitzen, muss der Feststellungsantrag nicht gemacht werden, denn ändert sich wie gesagt Mama's oder Papa's Rechtsstellung so drastisch, wie Lieschen es hierin vorhat, dann fasst ohnehin niemand mehr die Kinder an.

Zumindest verfügt man jetzt über die besseren Karten!

Jeder Geburtsfall ist natürlich ein individueller Einzelfall, der ohne grundlegendes Verstehen der rechtlichen Zusammenhänge nicht allzuleicht zu knacken ist. Lieschen muss selber überlegen, wenn man ihr spezielle Fragen stellt.

Beispiel:

Papa ist verstorben und Mama erzieht ihre behinderte Tochter alleine. Für die Tochter wurde nie ein gelber Schein beantragt. Stünde Lieschen vor der Entscheidung, würde sie als sorgeberechtigte Mutter folgendes machen:

1. Mama macht für sich alles, so wie es hierin beschrieben ist.
2. Mama lässt die Geburtenbuchablichtung ihrer Tochter mit deren und ihrem Photo siegeln und ihre Unterschrift auf der Urkunde beglaubigen.
3. Gibt es ein gerichtliches Urteil zum Sorgerecht, dann soll Mama diese Urkunde mit ihrer Unterschrift in Besitz nehmen und ihre Unterschrift vorne drauf notariell beglaubigen lassen.
4. Als zusätzliche Option und um sicherzugehen, kann Mama den Feststellungsantrag für ihre Tochter ausfüllen, damit auch deren Abstammung durch einen Registereintrag eindeutig geklärt wird!

Der erwünschte Schutz wird sich dennoch aus der geänderten Rechtsstellung der Mutter ergeben, sofern die Ergänzung von Mamas Abstammung im Personenstandsregister so glatt läuft, wie es Lieschen sich hierin ausgemalt hat. Leider ist Lieschen aktuell mit diffizilen Fragen noch überfordert, weil ihr selber erst vor drei Tagen die notarielle Niederschrift gelungen ist.

Alle weiteren Beglaubigungen, wie sie im Poesie-Album Nr. 3 beschrieben wurden, kann Elise gerne machen.

Wenn eine Ahnenurkunde fehlt:

Die Ableitung erfolgt dann einfach über den anderen Elternteil aus dem einzigen Grund, weil dort die Ahnennachweise verfügbar sind. Dies würde seinen Niederschlag auch in der Willenserklärung finden. Andernfalls behilft man sich über das besagte Affidavit, um die Lücke zu füllen. Vielleicht gibt es eine Haus-Chronik. Die entsprechende Seite daraus wird kopiert und dem Affidavit beigelegt. Das wäre ja noch schöner, denn eines ist auch klar: das Piratensystem hat alle Daten und Lieschen möchte gar nicht wissen, wie weit ihre Ahnenreihe zurückreicht, so wie sie dem System bekannt ist.

Die Anschreiben an B V A, B S S, die Erbausschlagung beim Nachlassgericht und alle sonstigen Schriftsätze sind mit der Fundamentalerkenntnis dieses Poesie-Albums mittlerweile obsolet geworden. Die Arbeit ist unnötig, denn am Personenstand kratzt man nur, wenn man die Beweiskraft herstellt. Und diese stellt man nun mal ausschließlich über eine Veränderung im Personenstandsregister her.

Welche Wirkungen damit erzielt werden..., Lieschen will sich zunächst jegliche Erwartungshaltung sparen. Sie hat oft genug beschrieben, wie es sein könnte, wenn man sich zu einem souveränen Indigenat-Deutschen gemausert hat. Ob dies mit diesem 4. Poesie-Album gelingen wird...?

Lieschen denkt schon, aber sie dachte schon damals immer viel zu viel. Jedenfalls ist damit das zentrale Herz des rechtlichen Wohlbefindens anvisiert und schlechter wie es war, kann es nicht mehr werden. Jedenfalls jetzt wird sich der staatliche Beamte zu erkennen geben müssen. Er hat ja auch das Mädchen in das Plagiat übertragen.

Lieschen lässt es zunächst bei dieser Fassung bewenden. Sie hat Zeitnot, denn ein paar ihrer Freundinnen warten auf ihre Ausführungen und den Text der jeweiligen Erklärung in der Niederschrift. Der Notar, von dem wir sicher wissen, dass er die Niederschrift anfertigt, läuft diesen Mai des Jahres 2029 in den Hafen des Ruhestands ein. Man sollte sich also sputen, noch Termine zu bekommen und dafür würde Lieschen ehrlich gesagt alles stehen und liegen lassen. Womöglich ist ihr treuer Notar in Zukunft sogar entbehrlich, weil es ja nur öffentliche Urkunden und eine Privaterklärung zu beglaubigen gibt. Da ist nichts mehr mit unredlich, wie es bei der Ausschlagungserklärung der Fall war. Also könnte es gut möglich sein, dass auch andere Notare die Wünsche der Mädelstruppe erfüllen können. Quod erat demonstrandum!

Das mit der „letzten Märchenstunde“ in der eingangs erwähnten Titelüberschrift ist wahrscheinlich geschwindelt, überlegt Lieschen. Das Drama ist noch nicht ganz vorbei, aber es hat den Anschein, dass sich die ganze Dystopie bald in Luft aufgelöst hat. Wenn es auch immer noch an den korrekten Verwaltungsschritten hapert..., das Wissen, wie der Hase in etwa läuft, kann der Mädelstruppe niemand mehr abspenstig machen....

Viele Grüße und viel Erfolg an alle!!!

Euer Lieschen